



Staatliches Schulamt Kassel
Wilhelmshöher Allee 64-66 · 34119 Kassel

Gegen Empfangsbekanntnis

An die
Erziehungsberechtigten,
deren Kinder zurzeit die
4. Klasse einer Grundschule
besuchen

Aktenzeichen: I/1 – 8078 – 3309 – 030 - 030
Bearbeitung: Frau Knieling/Frau Sparbier/Frau Weltecke
Durchwahl: 0561 8078 -157
Fax: 0561 8078-110
E-Mail: uebergaenge.kassel@kultus.hessen.de

Datum: Im November 2025

Übergang aus der Grundschule in die Klasse 5 der weiterführenden Schule

Liebe Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Monaten haben Sie die Möglichkeit zu äußern, welche weiterführende
Schule Sie für Ihr Kind wünschen.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Grundschule werden Sie dabei beraten.
Über die Beratungsinhalte hinaus, gebe ich Ihnen nachfolgend einige wichtige Infor-
mationen zum Übergangsverfahren.

Welche Bildungsgänge gibt es?

Die Wahl des **Bildungsganges** Ihres Kindes nach dem Besuch der Grundschule liegt
in **Ihrer Entscheidung** (§ 77 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz [HSchG]). Mit der Ab-
gabe Ihres Aufnahmeantrages wählen Sie für Ihr Kind einen Bildungsgang.

Folgende Bildungsgänge stehen zur Wahl:

Hauptschulbildungsgang
Realschulbildungsgang
gymnasialer Bildungsgang

Der Bildungsgang ist von der Schulform abzugrenzen. Im Gebiet des Staatlichen Schulamtes Kassel bieten folgende Schulformen die entsprechenden Bildungsgänge an:

Schulform	Bildungsgänge
Integrierte Gesamtschule	Hauptschul-, Realschul- und gymnasialer Bildungsgang
Kooperative Gesamtschule	Hauptschul-, Realschul- und gymnasialer Bildungsgang
Mittelstufenschule	Hauptschul- und Realschulbildungsgang
Realschule	Realschulbildungsgang
Gymnasium	Gymnasialer Bildungsgang

Wie können Sie eine Beratung in Anspruch nehmen?

Bis spätestens zum 25.02.2026 werden Sie von der Grundschule zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes eingeladen. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrkräften, die Ihr Kind unterrichten, durch. Bei dieser Beratung geht es um die Prognose, in welchem Bildungsgang Ihr Kind voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.

Auf der Basis dieser Beratung wählen Sie unter Verwendung des dafür **vorgesehenen Aufnahmeantrages**, den Sie während der Beratung erhalten, bis zum 05.03.2026 den Bildungsgang und nennen die bevorzugte Schulform und die gewünschte Schule.

Können Sie sich auch eine bestimmte Schule aussuchen?

Sie geben in Ihrem Aufnahmeantrag neben dem Bildungsgang auch die Schulform und die Schule an, die Sie für Ihr Kind wünschen. Dabei handelt es sich, anders als bei der Wahl des Bildungsganges lediglich um **Wünsche**, auf deren Erfüllung jedoch **kein Anspruch** besteht.

Wichtig: Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Schule, sondern nur auf den Besuch des gewünschten Bildungsgangs.

Welche Kriterien gibt es für die Aufnahme an einer bestimmten Schule?

Der gewöhnliche Aufenthalt Ihres Kindes, § 70 Abs. 1 HSchG

Maßgeblich ist zunächst der gewöhnliche Aufenthalt Ihres Kindes. Dabei ist die Zugehörigkeit zu einem der beiden Schulträgerbezirke (Stadt oder Landkreis) entscheidend. Das bedeutet, dass Stadtkinder für die Aufnahme an städtischen Schulen vorrangig berücksichtigt werden, Landkreiskinder für die Aufnahme an Landkreisschulen. Schülerinnen oder Schüler eines anderen Schulträgerbezirks können nur dann aufgenommen werden, wenn nach Aufnahme der schulträgereigenen Kinder noch Kapazitäten frei sind.

Welche Schulen zu welchem Schulträgerbezirk gehören, können Sie den online zur Verfügung gestellten Kurzbeschreibungen entnehmen.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Kriterien zunächst nur für eine mögliche Aufnahme an Schulen im eigenen Schulträgerbezirk Berücksichtigung finden.

Weitere Aufnahmekriterien, § 70 Abs. 3 HSchG:

- Wunsch nach einer bestimmten ersten Fremdsprache
- Wunsch nach einem vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen bestätigten besonderen Schwerpunkt (Musik oder Sport)
 - o Beachte: Pädagogische Profile, ein bilinguales Sprachangebot oder ähnliches sind **keine** vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen bestätigten Schwerpunkte und können daher nicht berücksichtigt werden
- Wohn- und Verkehrsverhältnisse zur gewünschten Schule = besondere Schwierigkeiten beim Erreichen einer Schule
 - o Beachte: Die Nähe zur Schule, bspw. ein besonders kurzer Schulweg, ist **kein** Kriterium in diesem Sinne
- Besondere soziale Umstände
 - o Beachte: Nachweise sind erforderlich dem Aufnahmeantrag beizufügen

Wichtig: Bitte machen Sie die vorgenannten Aspekte auf dem Aufnahmeantrag im Feld „Anmerkungen“ kenntlich und fügen Sie ggf. entsprechende Nachweise bei.

Ist ein Geschwisterkind ein Kriterium für eine vorrangige Aufnahme?

Die Tatsache, dass Ihr Kind an der gewünschten Schule bereits ein Geschwisterkind hat, kann als mögliches Aufnahmekriterium mit herangezogen werden. Allerdings kann dies für sich genommen nicht anspruchsbegründend für eine Aufnahme sein. Sie sollten dennoch unter Bemerkungen angeben, dass ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht.

Warum wird Ihr Wunsch nach einer bestimmten Schule ggfs. abgelehnt?

Die Aufnahme in eine bestimmte Schule kann abgelehnt werden, wenn die Schule überangewählt ist, d.h. zu viele Kinder diese Schule angewählt haben.

Außerdem kann die Aufnahme abgelehnt werden, wenn zu wenig Kinder die Schule angewählt haben und der für die Bildung einer Klasse festgelegte Mindestwert unterschritten wird.

Sollte die von Ihnen gewünschte Schule also übernachgefragt sein, muss ein **Losverfahren** unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien stattfinden. Für Kinder, die nicht berücksichtigt werden konnten, wird im Nachgang an das Losverfahren eine sog. Umlenkung an die Zweitwunschschule geprüft.

Wichtig: Geben Sie neben dem Erstwunsch auf dem Aufnahmeantrag auch einen Zweitwunsch an.

Wie läuft das Losverfahren ab?

Zunächst werden die Schulplätze anhand der o.g. Kriterien verteilt. Wenn zu viele Schülerinnen und Schüler die gleichen Kriterien angegeben haben, oder keine Kriterien mehr anwendbar sind, findet ein Losverfahren statt.

Die Auslosung wird im Rahmen der Lenkungskonferenz unter Beteiligung der Vorsitzenden der Elternbeiräte der Stadt und des Landkreises, der Schulleitungen sowie der Schulträger durchgeführt.

Ergänzender Hinweis: Soweit nur eine begrenzte Anzahl an Klassen mit zertifiziertem Schwerpunkt oder besonderer erster Fremdsprachen angeboten werden kann, kommt es möglicherweise bereits an dieser Stelle zu einem Losverfahren. Kinder, die dann keinen Platz in einer Schwerpunkt- oder Sprachklasse erhalten, nehmen dann

gemeinsam mit den übrigen Kindern am allgemeinen Losverfahren für die jeweilige Schule teil.

Ihr Kind besucht eine Intensivklasse (IK). Kann es dann in eine Regelklasse einer weiterführenden Schule aufgenommen werden?

Der Übergang von einer IK-Klasse der Grundschule in eine Regelklasse ist nur auf Basis der jeweils geltenden Erlassregelungen möglich. Die Grundschule wird Sie dazu beraten.

Sie haben Ihr Kind auch an einer Privatschule angemeldet?

Privatschulen nehmen nicht am Aufnahmeverfahren für die öffentlichen Schulen teil. Das Staatliche Schulamt kann nicht über die Aufnahme an einer Privatschule entscheiden. Vielmehr führen diese eigene Verfahren durch.

Geben Sie auf dem Aufnahmeantrag daher lediglich öffentliche Schulen an. Dies hat keine Auswirkungen auf das Verfahren an der Privatschule.

Sollte Ihr Kind bereits an einer Privatschule angenommen worden sein und möchte diesen Platz wahrnehmen, teilen Sie der Grundschule unter Vorlage der Aufnahmebestätigung mit, dass Sie am öffentlichen Verfahren nicht teilnehmen werden.

Wichtig: Geben Sie **keine** Privatschule auf dem Aufnahmeantrag an.

Verfahrenshinweis Reformschule

Die Reformschule als Versuchsschule ist in vier Stufen organisiert. Die 3. Stufe umfasst die Jahrgänge 3, 4 und 5. Aufgrund der jahrgangsübergreifenden Lerngruppen sind an der Reformschule meist nur sehr wenig bis gar keine freien Schulplätze verfügbar. Dies sollten Sie bei der Wahl der Reformschule als Erstwunschschule beachten.

Weitere Hinweise

Auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Kassel finden Sie unter der Überschrift „Übergang von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5“ Kurzbeschreibungen der weiterführenden Schulen des Schulträgers, in dessen Gebiet Sie wohnen:

<https://schulaemter.hessen.de/staatliche-schulaemter-in-hessen/kassel>



Informationen zum Übergang aus der Grundschule in die weiterführende Schule erhalten Sie auch auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB):

<https://kultus.hessen.de/schulsystem/schulformen-und-bildungsgaenge/grundschule/uebergang-von-4-nach-5>



Dort können Sie auch Videos zu den Bildungswegen in verschiedenen Sprachen anschauen:

<https://kultus.hessen.de/Schulsystem/Erklaerfilme>



Sollten Sie nicht über einen Zugang zum Internet verfügen oder die Informationen in Papierform wünschen, teilen Sie dies bitte der Grundschule mit, damit Ihnen die Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

Gerne können Sie auch das Beratungsangebot meines Amtes zum Verfahren in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Briefkopf.

Ich wünsche Ihrem Kind für die weitere schulische Laufbahn alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Annette Knieling".

Annette Knieling
Amtsleitung

Checkliste für den Übergang in die weiterführende Schule

Aufgabe	Erledigt
Ausfüllen und Abgabe des Aufnahmeantrags bis zum 05.03.2026	[]
Entscheidung für einen Bildungsgang (Hauptschule, Realschule, Gymnasium)	[]
Angabe der gewünschten 1. Fremdsprache (nur eine)	[]
Angabe der bevorzugten Schulform (hier kann eine Mehrfacheingabe erfolgen; sollte Erst- und Zweitwunsch entsprechen)	[]
Angabe einer Erst- und Zweitwunschsche (hier keine Privatschule, da diese ein gesondertes Verfahren haben)	[]
Gegebenenfalls: Unter Anmerkung Hinweis auf besondere Umstände (soziale, familiäre, besondere Schwerpunkte) im Antrag	[]
Gegebenenfalls: Bitte nehmen Sie <u>unter Anmerkung</u> auch auf, wenn Sie für Ihr Kind den zertifizierten Schwerpunkt Musik wünschen (konkret: „Schwerpunkt Musik“) oder wenn Ihr Kind ein Geschwisterkind an der gewünschten Schule hat, das ggfls. im Verfahren berücksichtigt werden soll	[]
Gegebenenfalls: Fügen Sie dem Aufnahmeantrag ggfls. die erforderlichen Nachweise bei (z.B. soziale Umstände)	[]

Hier bitte abtrennen und den Abschnitt ausgefüllt an die Grundschule zurückgeben.

Bestätigung Erhalt des Elternbriefs und Kenntnisnahme

Ich habe / wir haben den Elternbrief zum Übergang aus der Grundschule in die weiterführende Schule erhalten und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes:

Datum:

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r